

| G. abb. Font.                                                | D.                                              | B.                                                        |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| c. 14. ex consultu<br>beati Zachariae pa-<br>pae urbis Romae | ex consulto Za-<br>chariae papae urbis<br>Romae | 750. ex consultu<br>beati Zachariae<br>papae urbis Romae. |

Dies beruht jedoch offenbar nur darauf, dass die Hss., die den Gest. und B vorlagen, an diesen Stellen besser waren als der Durhammer Codex.

Endlich steht auch das *Chronicon Vedastinum*, wie man wenigstens aus 771 erkennen kann<sup>1</sup>, D näher als B. Jedoch verlohnt es sich nicht, auf alle Benutzungen der in Rede stehenden Compilation einzugehen, wo die Vergleichung wenig ausgiebig ist.

Keine Bestätigung — dies ist noch hervorzuheben — erhält durch D die von Waitz<sup>2</sup> aufgestellte, von Pückert weiter erörterte Ansicht, dass die kleine Lorschener Frankenchronik (*Annales Laurissenses minores*) zum Theil auf derselben Grundlage beruhe wie die *Annales Mettenses*<sup>3</sup>. Die Rückschlüsse, welche Waitz aus jener kurzen Chronik auf den Inhalt der verlorenen Quelle zog, treffen auf D grösstentheils nicht zu.

D ist von einzelnen Fehlern frei, die sich in B finden. Ein bekannter Verstoß des letzteren Textes ist es, dass er (745) Pippin den Theudebald nach Alemannien zurückrufen und ihm das Herzogthum zurückgeben lässt ('revocatoque illo, eiusdem loci ducatum dedit et ad propria remeavit')<sup>4</sup>. In *Cont. Fredegar.* 27 (113) liest man dagegen: 'revocatoque sibi eiusdem loci ducatu, victor ad propria remeavit' und auch in D: 'revocatoque eiusdem loci ducatu, ad propria remeavit'. Kurz vorher findet man statt *Fredegar. cont.* 26 (112): 'per loca deserta et palustria' in B: 'per loca per quae plaustra ducebantur'. Wir erkennen deutlich, dass diese Entstellung nicht unmittelbar durch die Fortsetzung des *Fredegar*, sondern durch D veranlasst ist, da wir in diesem finden: 'per loca iniqua perque palustria'<sup>5</sup>. — 805 confundiert B den avarischen Kapkhan mit dem Khakhan ('Capcanus princeps Hunorum — alter Caganus')<sup>6</sup> — auch dies ist in D nicht der Fall.

1) Vergl. *Scr. XIII*, 703 N. 4. 2) S. B. der Berliner Akademie 1882, S. 399 ff. 3) Auch Monod liess diese Annahme in seinem erwähnten Aufsatz über die *Annales Laurissenses minores* (S. 39) dahingestellt.

4) Vergl. *Forschungen zur Deutschen Geschichte XX*, 402.

5) In der Berliner Hs. der *Ann. Mett.* ist 'que' über 'perplaustra' nachgetragen. Vergl. die Mittheilung Wattenbachs *N. Archiv XV*, 560 N. 6.

6) Vergl. *Jahrbücher Karls d. Gr. II*, 320 N. 5, 321 N. 8.